

Vertrag A
über die Förderung grundwasserschonender Landbewirtschaftung im
Wasserschutzgebiet der Stadt Aschaffenburg

Zwischen

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon und Mobilnummer)

(Bankverbindung)

(BIC)

(SEPA)

(Email-Adresse)

- im folgenden *Bewirtschafter* genannt -

und der

Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

Werkstraße 2

63739 Aschaffenburg

Tel. 06021-391-0,

- im folgenden *AVG* genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Zielsetzung des Vertrages

Ziel des Vertrages ist es, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in Kooperation mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet der Stadt Aschaffenburg die Stickstoffdüngung zu optimieren, den Pestizideinsatz zu senken und flächendeckend eine grundwasserschonende Landwirtschaft zu erreichen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist:

- die Ausgleichszahlung für erhöhte Anforderungen gegenüber der Landwirtschaft durch die Auflagen der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung (derzeit vom 01.07.1997, mit Änderung vom 31.07.2003).
- die Förderung zusätzlicher Maßnahmen zur grundwasserschonenden Landwirtschaft

auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes, die innerhalb des Wasserschutzgebietes und außerhalb des Kernsanierungsgebietes (Anlage 1) liegen.

§ 3 Kooperationsvoraussetzungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- die Trinkwasserschutzgebietsverordnung (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
- die Bewirtschaftungsrichtlinien gemäß Anlage 3 einzuhalten,
- das Beratungsangebot in Form von Gruppen- oder Einzelberatung wahrzunehmen (mindestens 2 mal pro Jahr),
- die Dünge- und Beratungsempfehlungen der Wasserschutzberater einzuhalten.

Für das Wasserschutzgebiet richtet die AVG gemeinsam mit der Marktgemeinde Großostheim einen empfehlenden Arbeitskreis ein. Näheres regelt die Anlage 5.

§ 4 Gestattung

Der Bewirtschafter gestattet der AVG oder deren Beauftragten jederzeit das Betreten der Vertragsflächen sowie die entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

§ 5 Beratung

Den Bewirtschaftern steht auf Kosten der AVG ein gewässerschutzorientiertes Beratungsangebot zur Verfügung. Die Intensität dieses Beratungsangebotes richtet sich nach dem Beratungsbedarf und den von den landwirtschaftlichen Betrieben für die Beratung zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsdaten.

§ 6 Ausgleichszahlungen

(1) Hat der Bewirtschafter die Flächen gemäß § 2 im Vertragszeitraum nach den in § 3 genannten Auflagen bewirtschaftet und die Verpflichtungen nach § 3 erfüllt, erhält er je nach erreichtem Wasserschutzindex (siehe Anlage 4) im Wasserschutzgebiet (WSG) der Stadt Aschaffenburg die in Anlage 4 aufgeführten jährlichen Bonuszahlungen.

Damit sind auch sämtliche Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, die sich im Wasserschutzgebiet aufgrund von Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nach der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, abgegolten.

Die Bonuszahlungen basieren auf einem je Fläche errechneten Wasserschutzindex. Die Berechnung basiert

- auf den ermittelten Reststickstoffgehalten,
- auf der Wertigkeit der angebauten Fruchtfolgekombinationen und
- auf der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages.

Die Indizes werden nach Anlage 4 berechnet.

(2) Die Bonuszahlungen erfolgen rückwirkend jeweils für das vergangene Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.04. des Folgejahres.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlungen wird durch die fristgerechte Antragstellung für jede der im Wasserschutzgebiet bewirtschafteten Flächen bis zum 10. Januar des Folgejahres gestellt. Die Antragstellung kann erfolgen in Form der Abgabe

- einer Antragstabelle oder
- von Schlagkarteien mit den Bewirtschaftungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Form der Antragsdatentabelle bzw. der Schlagkartei und die benötigten Daten/Angaben gibt die AVG vor.

(4) Liegen die Rest-N-Gehalte von beprobten Flächen über 50 kg N/ha verpflichtet sich der Landwirt, für diese Flächen die Bewirtschaftungsdaten in Form einer Schlagkartei (vergangenes Wirtschaftsjahr und Bewirtschaftung Ernte bis Spätherbst) als Grundlage für ein Beratungsgespräch zur Verfügung zu stellen. Ein Formblatt wird mit den Rest-N-Werten zugesandt.

(5) In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 3 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf die Ausgleichszahlungen für die betreffenden Flächen, in besonders schwierigen Fällen auf allen Vertragsflächen. Dies gilt auch bei Nichtbeachtung durch den Erfüllungshelfen.

(6) Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu Unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

§ 7 Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, sofern nicht der Bewirtschafter oder die AVG ihn mit einer Frist von 4 Wochen vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich kündigt.

Ergibt sich aufgrund neuer Erkenntnisse die Notwendigkeit, die einzelnen Auflagen oder Programmpunkte der Förderungsvoraussetzung oder der Förderprogramme zu ändern, wird dem Bewirtschafter diese neue Fassung jeweils bis zum 30. September zugesandt. Sollte

er mit dieser nicht einverstanden sein, kann der Vertrag noch fristgerecht bis zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden.

§ 8 Datenschutz

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten verweisen wir auf Anlage 6.

§ 9 Ausnahmen

Von der AVG können in begründeten Einzelfällen auf Antrag schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu einzelnen Regelungen in Anlage 3 oder zu § 6 Abs. 3 erteilt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dazu gehört auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Folge der Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstgerichtliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiterhin. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Rahmen einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

(3) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit seinem/seinen Rechtsnachfolger/n aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass diese ihren Rechtsnachfolgern in gleicher Weise zu verpflichten haben.

Bewirtschafter:

Ort, Datum

Unterschrift Bewirtschafter

Aschaffener Versorgungs-GmbH:

Ort, Datum

Unterschrift AVG
